

BStU

000075

- auf Umwehrungsmauern oder das Territorium einer Hafteinrichtung begrenzenden Gebäuden technische Sicherheitsanlagen installiert sind und dort, wo es auf Grund der örtlichen Bedingungen möglich und angebracht ist, Sicherungs- und Schutzzonen eingerichtet werden;
- eine den örtlichen Lagebedingungen entsprechende durchgehende Objektsicherung durch Beobachtungsposten vorgenommen und während der Nacht Streifendienst durchgeführt wird;
- auf dem Gelände von Hafteinrichtungen Gegenstände nicht so gelagert oder befindlich sind, daß sie kurzfristig oder relativ mühelos als Überstiegmöglichkeit Verwendung finden können (Leitern, Fahrzeuge, gestapelte Baumaterialien usw.);
- jede Blitzschutzvorrichtung mit geeigneten Mitteln besonders gesichert wird;
- Personen und vor allem Fahrzeuge bei Betreten und Verlassen des Objektes gründlich kontrolliert werden (Kofferraum, Ladeflächen);
- auf dem Gelände der Hafteinrichtungen reale Versteckmöglichkeiten, die zur Vorbereitung einer Entweichung nutzbar sind (zur Aufbewahrung bzw. Sammlung von Nahrungsmitteln, Bekleidungsstücken, Gegenständen oder als Personenversteck) erfaßt, aufgeklärt und regelmäßig kontrolliert werden - durch Rekonstruktionsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten neu entstandene, sind ebenfalls zu registrieren;

Kopie BStU
AR 8